

**Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark – Beratung und Beschlussfassung
der 2. Änderungssatzung
Hier: relevanter Auszug der bisherigen Fassung zum Vergleich**

1. § 8 der Friedhofssatzung in seiner bisherigen Fassung:

**§ 8
Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.